



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Bürgerservice Nördlingen, Nürnberger Str. 17, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Nördlingen IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20, BIC: BYLADEM1NLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 03

Erscheint nach Bedarf

Donnerstag, 09. Februar 2017

-
- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 1 Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 254 Donau-Ries
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen</p> | <p>Nr. 3 Bekanntmachung
Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1, 2 und 4 des Zweckverbandes der Rastberggruppe in der Stadt Wassertrüdingen, der Gemeinde Röckingen im Landkreis Ansbach, der Gemeinde Auhausen, dem gemeindefreien Gebiet im Oettinger Forst (Forst Dornstadt-Linkersbaindt) im Landkreis Donau-Ries und der Gemeinde Westheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
hier: Erörterungstermin</p> |
|---|--|
-
- Nr. 2 „Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts; Wesentliche Änderung des Betriebs einer Anlage über die Errichtung eines weiteren Masthähnchenstalles für die Haltung von 7.085 Hähnchen (3-10 Wochen) zum vorhandenen genehmigten Bestand (6.000 Hennen, 6.000 Legehennen, 8.000 Masthähnchen, 5.400 Enten/Gänse) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 512 der Gemarkung Holzheim durch die Fa. Paletta GbR, Rainer Str. 8, 86684 Holzheim**
-

**Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
am 24. September 2017**

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 254 Donau-Ries**

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Der Wahlkreis 254 Donau-Ries umfasst das Gebiet der Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries sowie vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinde Inchenhofen, die Verwaltungsgemeinschaften Aindling (= Gemeinden Aindling, Petersdorf, Todtenweis), Kühbach (= Gemeinden Kühbach, Schiltberg) und Pöttmes (= Gemeinden Pöttmes und Baar (Schwaben)).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstraße 2, 86609 Donauwörth (Haus C, 1. Stock, Zi.Nr. 152, Telefon-Nr. 0906/74-135, Telefax-Nr. 0906/74-43135). Das Büro des Kreiswahlleiters ist neben den üblichen Öffnungszeiten - Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr - am Montag, 17. Juli 2017 bis 18.00 Uhr geöffnet.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; Postfachadresse: 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundesausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlgänge verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlgängen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).
6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,
 - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.
9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, Haus C, 1. Stock, Zi.Nr. 152, Telefon 0906/74-135, Telefax 0906/74-43 135, E-Mail wahlen@lra-donau-ries.de

Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Donauwörth, 31.01.2017
Die Kreiswahlleiterin

Christine Geiger

Nr. 2 „Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Bundesimmissionsschutzrechts;

Wesentliche Änderung des Betriebs einer Anlage über die Errichtung eines weiteren Masthähnchenstalles für die Haltung von 7.085 Hähnchen (3-10 Wochen) zum vorhandenen genehmigten Bestand (6.000 Hennen, 6.000 Legehennen, 8.000 Masthähnchen, 5.400 Enten/Gänse) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 512 der Gemarkung Holzheim durch die Fa. Paletta GbR, Rainer Str. 8, 86684 Holzheim

1. Die Paletta GbR betreibt auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 512 der Gemarkung Holzheim eine Geflügelhaltungsanlage mit 12.000 (Lege-)Hennen, 8.000 Masthähnchen sowie 1.400 Gänsen und 4.000 Flugenten.

2. Der Betreiber plant die Erweiterung des bestehenden Betriebes durch die Errichtung eines weiteren Masthähnchenstalles für 7.085 Tiere.

Die Errichtung ist auf der bestehenden Betriebsfläche (Fl.-Nr. 512 Gemarkung Holzheim) der Paletta GbR vorgesehen. Der neue Masthähnchenstall grenzt unmittelbar westlich an den bereits bestehenden Masthähnchenstall an.

Der Standort befindet sich am westlichen Rand von Holzheim sowie nördlich der Rainer Straße. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von 300 m (Rainer Straße 26, landwirtschaftliche Betriebsleiterwohnung im Gewerbegebiet) und ca. 450 m (Rainer Straße und Am Johannisgrund, Wohnhäuser Mischgebiet) zum geplanten Masthähnchenstall.

In nördlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 150 m das Wohnhaus des Betreibers (Rainer Straße 28). Der geplante sowie die bestehenden Ställe befinden sich gemäß dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Holzheim im Außenbereich.

3. Zur Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes – BImSchG – ist eine standortbezogene Vorprüfung nach §§ 3 e, 3 c i.V.m. Nr. 7.11.2 i.V.m. Ziffern 7.1.2 und 7.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Es wurde aufgrund der Quotienten-Regelung nach Ziffer 7.11.2 für die Haltung von Hennen (Nr.7.1.2) sowie von Mastgeflügel (Ziffer Nr. 7.3.2) für den Mischbestand ein Wert von 1,4 (> 1) ermittelt. Dies hat zur Folge, dass eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsvorprüfung einschlägig wird.

4. Das Landratsamt Donau-Ries hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 2 des UVPG, genannten Güter wie z.B. Naturgüter, Wasser, Boden, Natur und Landschaft eintreten können, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Die zuständigen beteiligten Träger öffentlicher Belange teilten in ihrer jeweiligen Stellungnahme mit, dass für ihren Fachbereich keine Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der Anlage 2, Nr. 2 zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

5. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Allgemeine Angaben

- Antragsformular mit Angaben zum Antragsteller und allgemeinen Angaben zur Anlage
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Angaben zu Tierplätzen
- Angaben zu Stallausführung
- Bisherige Genehmigungen
- Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. BayStrWG für < 20 m Abstand

Standort und Umgebung der Anlage

- Übersichtsplan M 1 : 2.000
- Lageplan M 1 : 1.000
- Lageplan M 1 : 1.000 mit Einzeichnung des Vorhabens
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Formulare:
 - Antragsformular,
 - Baubeschreibung
- Planunterlagen:
 - Grundriss, Schnitt, Ansichten geplanter Anbau
 - Grundriss mit Stalleinrichtung
- Unterlagen zur Freiflächengestaltung
- Bilanzierung

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

- Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
- Berechnungen zum Stall – siehe Grundriss mit Stalleinrichtung

Gehandhabte Stoffe, Stoffliste

Luftreinhaltung

Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen

- Datenblätter Ventilatoren mit Angabe Schalleistungspegel
- Anlagensicherheit, Aussage zur Störfallverordnung
 - Nachweis vorbeugender Brandschutz
- Abfälle, Liste anfallender Abfälle und Verwertungswege
- Wärmenutzung/Energieeffizienz
- Betriebseinstellung
- Arbeitsschutz
- Wasser
 - Übersichtsplan mit Entwässerung

Unterlagen zur Umweltverträglichkeit

6. Diese Feststellung wird gem. § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Fachbereich Umweltschutz, Herrn Kupies (Haus C, Zimmer - Nr. 263) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906/74-184, eingeholt werden.

Landratsamt Donau-Ries.“

Donauwörth, den 06.02.2017

Hegen
Oberregierungsrat

Bekanntmachung

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen 1, 2 und 4 des Zweckverbandes der Rastberggruppe in der Stadt Wassertrüdingen, der Gemeinde Röckingen im Landkreis Ansbach, der Gemeinde Auhausen, dem gemeindefreien Gebiet im Oettinger Forst (Forst Dornstadt-Linkersbaindt) im Landkreis Donau-Ries und der Gemeinde Westheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
hier: Erörterungstermin**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rastberggruppe hat mit den aus einem Ordner bestehenden Unterlagen vom Mai 2012 angeregt, das Wasserschutzgebiet für die Brunnen 1, 2 und 4 festzusetzen. Das Rechtssetzungsverfahren hierfür führt das Landratsamt Ansbach durch.

Lage des Wasserschutzgebietes:

Das Wasserschutzgebiet liegt in der Stadt Wassertrüdingen, in den Ortsteilen Geilsheim und Schobdach, im sogenannten Oettinger Forst (Forst Dornstadt-Linkersbaindt) sowie nördlich der Gemeinde Auhausen.

Die zugehörigen Pläne lagen vom 18.03.2013 bis 18.04.2013 bei der Stadt Wassertrüdingen, vom 21.03.2013 bis 22.04.2013 im Landratsamt Donau-Ries und vom 10.06.2014 bis 11.07.2014 in der Gemeinde Auhausen sowie der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin findet am

Freitag, den 17.03.2017 um 9.00 Uhr

im großen Sitzungssaal (Zimmer Nr. 1.33) des Landratsamtes Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, statt.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie andere Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht wird zu den Akten der Anhörungsbehörde genommen. Jeder Teilnehmer hat sich durch einen gültigen Personalausweis bzw. Reisepass auszuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- beim Erörterungstermin keine Entscheidungen getroffen werden
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist und
- Aufwendungen, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen nicht erstattet werden können.

Landratsamt Donau-Ries
Donauwörth, 06.02.2017

Hegen
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat